

## **Finanzordnung der Studierendenschaft der HfBK Dresden**

Gemäß § 29 des SächsHSFG wird vom StuRa<sup>1</sup> eine Finanzordnung beschlossen, die das Finanzwesen der Studierendenschaft regelt.

(1) Die Student\_innen, die Mitglied in der verfassten Studierendenschaft sind, sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft und der Fachschaften Beiträge zu entrichten. Diese sind für alle Studierenden einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. Zweckgebundene Beitragsanteile können standortbezogen zusätzlich erhoben werden. Die Beiträge sind auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Beiträge werden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Die für die Hochschule zuständige Kasse zieht die Beiträge entgeltfrei ein. Das Nähere regelt der StuRa durch Ordnung, die der Genehmigung des Rektorates bedarf.

(2) Die Hochschule unterstützt den StuRa bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. Die Sachaufwendungen trägt der StuRa selbst. Auf Anforderung ordnet die Hochschule einen Verwaltungsmitarbeiter zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben an den StuRa ab. Die Personalkosten sind der Hochschule von der Studierendenschaft zu erstatten.

(3) Der StuRa stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Die Bewirtschaftung der Mittel regelt er durch Ordnung. Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes ist das vom StuRa ernannte Referat für Finanzen. Die Entlastung der\_s Verantwortlichen erfolgt durch den StuRa aufgrund des Berichtes der Innenrevision der Hochschule. Der Haushaltsplan wird dem Rektorat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.

(4) Die Jahresrechnung der StuRa ist durch die Innenrevision der Hochschule zu prüfen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(5) Verstößt die StuRa in ihrer Haushaltsführung schwerwiegend gegen die Ordnung nach Absatz 4 Satz 2 oder die Sächsische Haushaltsordnung, erlässt das Rektorat eine Verfügungssperre über die finanziellen Mittel der Studierendenschaft. In begründeten Fällen kann es auf Antrag die jeweils erforderlichen Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben freigeben. Die Verfügungssperre tritt mit dem Ende der Amtszeit des StuRas außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Kurz für Studierendenrat, siehe Satzung.

*Vorbemerkung*

Die Hochschule für Bildende Künste Dresden wird im folgenden HfBK Dresden genannt. Aufgrund von § 29 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt zum 01.01.2013 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der HfBK Dresden vom 20.01.2004 hat der Studierendenrat (StuRa) die nachstehende Finanzordnung beschlossen. Diese Finanzordnung regelt die Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft der HfBK Dresden. Soweit in dieser Ordnung nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO).

**Gliederung**

1. Teil: Allgemeines zum Haushaltsplan
2. Teil: Aufstellung des Haushaltsplans
3. Teil: Ausführung des Haushaltsplans
4. Teil: Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung
5. Teil: Rechnungsprüfung
6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

## **Erster Teil: Allgemeines zum Haushaltsplan**

### **§ 1 Aufstellung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan wird vom Referat für Finanzen des StuRas jährlich neu aufgestellt und dem Rektorat vor Beginn eines Haushaltsjahres vorgelegt.

### **§ 2 Aufgaben des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan regelt die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erforderlichen Aufwendungen und Erträge sowie die Entwicklung des Vermögens der Studierendenschaft. Der Haushaltsplan dient als Grundlage für die Berechnung und Verwendung der Beiträge der Studierendenschaft und sonstiger Gelder.

### **§ 3 Wirkung des Haushaltsplans**

- (1) Der Haushaltsplan ermächtigt den StuRa Ausgaben zu tätigen.
- (2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

### **§ 4 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr beginnt mit Ablauf des 31.12. des Vorjahres und endet mit Ablauf des 31.12. des jeweiligen Jahres.

### **§ 5 Erlass der Finanzordnung**

Die Finanzordnung beschließt der StuRa in Übereinstimmung mit allgemein gültigem Recht.

### **§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Kosten-Nutzen-Untersuchungen anzustellen. Hierzu wird sich an festgelegten Förderungskriterien, die von allen StuRa-Mitgliedern beschlossen wurden, orientiert.

### **§ 7 Deckung**

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel aller Ausgaben.

### **§ 8 Mitwirkung der Referate des StuRas**

Die Referate wirken an der Aufstellung des Haushaltsplans mit.

### **§ 9 Unterrichtung**

Das Referat Finanzen hat den StuRa über erhebliche Änderungen in der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen zu unterrichten.

## **Zweiter Teil: Aufstellung des Haushaltsplans**

### **§ 10 Vollständigkeit**

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser enthält alle

1. zu erwartenden Einnahmen und
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

### **§ 11 Rücklagen**

Der Gesamtbetrag der Rücklagen sollte in etwa den erforderlichen Ausgaben eines Haushaltsjahres entsprechen.

### **§ 12 Geltungsdauer**

Der Haushaltsplan kann nach Haushaltsjahren getrennt für bis zu vier Haushaltsjahre aufgestellt werden. Dabei muss ein neugewählter StuRa den für eine längere Dauer aufgestellten Haushaltsplan neu bestätigen.

### **§ 13 Gliederung**

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen.

(2) Der Gesamtplan enthält eine Zusammenfassung von Einnahmen und Ausgaben.

(3) Die Einzelpläne enthalten detailliertere Angaben zu voraussichtlichen Ausgaben nach Titeln (Art der Kosten).

### **§ 14 Veranschlagung**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen.

(2) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

### **§ 15 Übertragbarkeit und Sperrvermerke**

(1) Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben für Investitionen sind übertragbar.

(2) Alle anderen Ausgaben dürfen nicht übertragen werden und werden bei der Berechnung des neuen Beitrages berücksichtigt.

(3) Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu kennzeichnen.

### **§ 16 Überschuss, Fehlbetrag**

Der Überschuss oder Fehlbetrag ist die Differenz zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben zuzüglich der Differenz aus den übertragenen und zu übertragenden Einnahme- und Ausgaberesten (Haushaltsreste).

### **§ 17 Voranschläge der Referate**

Wenn möglich, stellt jedes Referat gemäß § 8 Voranschläge auf und sendet diese der Referatsleitung, auf Verlangen auch mit Unterlagen, zum festzulegenden Zeitpunkt.

### **§ 18 Bearbeitung der Voranschläge**

Die Referatsleitung Finanzen prüft die Voranschläge und nimmt sie in den Haushaltsplan auf. Sie kann aber nach Anhörung der jeweiligen Referate oder durch StuRa-Beschluss die Voranschläge ändern.

### **§ 19 Vorlage**

Der Entwurf des Haushaltsplans ist bis spätestens 30. November des Jahres vor Beginn eines neuen Haushaltsjahres, dem StuRa vorzulegen.

### **§ 20 Beschluss und Veröffentlichung**

(1) Der Entwurf des Haushaltsplans wird vom StuRa beschlossen.

(2) Nach Beschluss muss der Haushaltsplan durch Aushänge an den für die amtlichen Bekanntmachungen der Studierendenschaft vorgesehenen Stellen der Studierendenschaft bekannt gemacht werden.

### **§ 21 Ergänzung, Nachträge**

Vorschläge für Ergänzung und Nachträge zum Haushaltsplan während des Haushaltsjahres sind dem StuRa vorzubringen und umgehend zu entscheiden.

## **Dritter Teil: Ausführung des Haushaltsplans**

### **§ 22 Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung von Ausgaben**

(1) Die Einnahmen werden aus Beiträgen der Studierendenschaft gemäß § 29 Abs. 1 SächsHSFG in Verbindung mit der Beitragsordnung der Studierendenschaft der HfBK Dresden in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 23 Nachweis**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem dafür vorgesehenen Titel zu buchen.

(2) Die Wirtschaftsführung erfolgt entsprechend den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

#### **§ 24 Außerplanmäßige Ausgaben**

Außerplanmäßige Ausgaben sollen innerhalb des Haushaltsjahres durch Einsparung anderer Ausgaben ausgeglichen werden.

#### **§ 25 Bestätigung von Ausgaben**

(1) Ausgaben, die 50,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des StuRaS entsprechend der Förderkriterien gemäß § 6.

(2) Über die Genehmigung planmäßiger Ausgaben, die 50,00 Euro überschreiten, beschließen alle StuRa-Mitglieder gemäß § 6 und § 11 der Satzung der Studierendenschaft der HfBK Dresden von 2014.

(3) Die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben, die 50,00 EUR nicht überschreiten, obliegt der Referatsleitung Finanzen.

#### **§ 26 Hauswirtschaftliche Sperre**

Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erforderlich macht, kann die Referatsleitung Finanzen die weitere Leistung von Ausgaben von seiner Bewilligung abhängig machen.

#### **§ 27 Sachliche und zeitliche Bindung**

Ausgaben dürfen nur zu dem bezeichneten Zweck geleistet werden, solange er fort dauert und das Ende des Haushaltsjahres noch nicht erreicht ist.

### **Vierter Teil: Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung**

#### **§ 28 Zeichnungsberechtigung für die Konten**

Die Referatsleitung Finanzen als A-Zeichner und mindestens eine\_r der zwei vom StuRa bestimmten B-Zeichner, die Vorsitzende sein sollten, sind für die Konten der Studierendenschaft gemeinsam unterschriftsberechtigt (Kollektivvollmacht).

#### **§ 29 Reisekostenvergütung**

(1) Reisekosten können nur erstattet werden, wenn die Referatsleitung Finanzen dies unter Berücksichtigung der Förderungskriterien des StuRaS bewilligt.

(2) Belege für Fahrtkosten, Übernachtungen, Verpflegung etc. sind bei der Abrechnung vorzulegen.

(4) Für Übernachtungskosten werden maximal 50,00 EUR pro Nacht bezahlt (Belege sind vorzuweisen). Endet eine Reise vor 24 Uhr eines Tages, kann kein

Übernachtungsgeld gezahlt werden.

(5) Angemessene Verpflegungskosten werden entsprechend der Förderungskriterien erstattet bzw. bezuschusst. In besonderen Fällen wird die Höhe der Bezuschussung in der StuRa-Sitzung vom Plenum beschlossen.

### **§ 30 Studentische Projekte**

Über die Verwendung der geplanten Mittel für studentische Projekte entscheidet das Referat für Finanzen auf Basis der festgelegten Förderungskriterien.

### **§ 31 Aufwandsentschädigungen**

(1) Kriterien für Aufwandsentschädigungen werden in einer gesonderten Ordnung für Aufwandsentschädigungen (AE-Ordnung) geregelt, die der StuRa beschließt.

(2) Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen entscheidet der StuRa durch Beschluss.

### **§ 33 Buchführung**

(1) Alle Zahlungen werden in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Titels, dem die Zahlung zuzuordnen ist, und des Verwenders ins „Kassenbuch“ (digitalisiert unter Referat Finanzen/ Finanzübersicht zu finden) eingetragen.

(2) Zudem werden Kontoauszüge sowie Formalia mit Titeln (Anträge, Finanzierungspläne und Belege) separat in einem Ordner im StuRa-Büro archiviert.

(3) Einnahmen und Ausgaben auf Haushaltsreste aus Vorjahren sind bei dem Titel des laufenden Haushaltsjahres zu buchen. Ist kein Titel vorgesehen, wird der Titel des vergangenen Haushaltsjahres übernommen.

### **§ 35 Abgrenzung**

(1) Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.

(2) Das abgelaufene Haushaltsjahr betreffende Zahlungen, die aber später geleistet werden, sind in den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu buchen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind.

(3) Für das neue Haushaltsjahr sind zu buchen:

1. alle vorher eingehenden Einnahmen, die das neue Haushaltsjahr betreffen und
2. alle Ausgaben, die das neue Haushaltsjahr betreffen, jedoch vorher gezahlt werden müssen.

### **§ 36 Vermögensnachweis**

Über das Vermögen und die Schulden ist ein Nachweis zu führen. Geringwertige Wirtschaftsgüter brauchen nicht in den Nachweis aufgenommen zu werden.

### **§ 37 Belegpflicht**

Alle Buchungen sind zu belegen.

### **§ 38 Buchabschluss**

Die Bücher sind für jedes Haushaltsjahr gemäß einem vom Referat Haushalt, Finanzen und Controlling der Hochschule gesetzten Termin, den letzten Jahren zufolge am 3. Dezember, abzuschließen (Stichtag).

### **§ 39 Jahresrechnung**

Aufgrund der abgeschlossenen Bücher stellt die Referatsleitung Finanzen die Jahresrechnung auf. Dem StuRa obliegt die Feststellung der Jahresrechnung.

### **§ 40 Gliederung der Jahresrechnung**

Es sind für die einzelnen Titel anzugeben:

1. bei den Einnahmen

a) die Ist-Einnahmen,

b) die zu übertragenden Einnahmereste,

c) die Summe aus Buchstabe a und b,

d) die veranschlagten Einnahmen,

e) die aus dem Vorjahr übertragenen Einnahmereste,

f) die Summe aus Buchstabe d und e und

g) der Mehr- oder Minderbetrag aus Buchstabe c gegenüber Buchstabe f,

2. bei den Ausgaben

a) die Ist-Ausgaben,

b) die zu übertragenden Ausgabereste,

c) die Summe aus Buchstabe a und b,

d) die veranschlagten Ausgaben,

e) die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste,

f) die Summe aus Buchstabe d und e,

g) der Mehr- oder Minderbetrag aus Buchstabe c gegenüber Buchstabe f und

h) der Betrag der außerplanmäßigen Ausgaben.

### **§ 41 Abschlussbericht**

Der kassenmäßige Abschluss und der Jahresabschluss sind in einem Finanzbericht zu erläutern.

### **§ 42 Übersichten**

Der Jahresrechnung sind Übersichten beizufügen über:

1. die außerplanmäßigen Ausgaben mit deren Begründung und



2. die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen.

#### **§ 43 Rechenschaftspflicht**

Nach Abschluss der Bücher und Aufstellung der Übersichten ist die Referatsleitung Finanzen dazu verpflichtet, die Ergebnisse dem StuRa bekannt zu machen und zu erläutern. Dem StuRa obliegt die Rechenschaftspflicht über den Haushaltsvollzug.

#### **§ 44 Entlassung aus dem Amt**

Nach erfolgter Rechenschaft kann die Referatsleitung Finanzen aus der Tätigkeit per Beschluss durch den StuRa entlassen werden.

### **Fünfter Teil: Rechnungsprüfung**

#### **§ 45 Vermutete und unvermutete Prüfungen**

(1) Der Jahresabschluss der Studierendenschaft ist durch die Innenrevision der HfBK Dresden zu prüfen (§ 29 Abs. 4 SächsHSFG).

(2) Der StuRa kontrolliert die Einhaltung der Finanzordnung und kann die Buchführenden jederzeit, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr, überprüfen.

Der StuRa prüft vor allem:

1. Verwahrung und Verschlüsse,
2. sich finanziell auswirkende Maßnahmen,
3. die Einhaltung des Haushaltsplans,
4. die Begründung und Belegung von Einnahmen und Ausgaben,
5. die Führung des Vermögensnachweises und
6. die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

#### **§ 46 Zeit und Art**

Der StuRa bestimmt Zeit und Art der Prüfung. Er kann dazu Sachverständige heranziehen.

#### **§ 47 Auskunftspflicht**

Das Referat für Finanzen ist verpflichtet, dem StuRa alle für seine Arbeit notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen und jederzeit bereit zu sein, Auskünfte zu erteilen.

### **Sechster Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 48 Änderung der Finanzordnung**

Zur Änderung dieser Finanzordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des StuRas nach eingehender Beratung.

**§ 49 Genehmigung durch die Hochschule**

Diese Finanzordnung ist in der vom StuRa beschlossenen Form dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 50 Veröffentlichung**

Diese Finanzordnung ist in der vom StuRa beschlossenen Form nach der Genehmigung durch das Rektorat unverzüglich in der Studierendenschaft bekannt zu machen.

### § 51 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Finanzordnung werden alle vorherigen Finanzordnungen der Studierendenschaft der HfBK Dresden außer Kraft gesetzt.

### § 52 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Ordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

(3) Enthält diese Ordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Ordnung rechtsunwirksam werden, ist nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit auf der nächsten Sitzung, die nach §9 der studentischen Satzung beschlussfähig ist, die Ordnung entsprechend zu ändern.

Die Finanzordnung wurde in der Sitzung vom xx. Januar 2013 mit der nötigen Mehrheit beschlossen.

Dresden, den 27. Januar 2014

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende\_r

\_\_\_\_\_  
stellvertr. Vorsitzende\_r

\_\_\_\_\_  
Referat für Finanzen

\_\_\_\_\_  
Referat für Hochschulpolitik, innen

\_\_\_\_\_  
Referat für Hochschulpolitik, außen

\_\_\_\_\_  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit

\_\_\_\_\_  
Referat für Politische Bildung/ Gleichstellung

\_\_\_\_\_  
Referat für Kultur/ Soziales